

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2f0f1dc0-6c1d-3e29-b35b-35e2289f6b4f>**Bibliografie**

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 525 HGB - Abweichende Bestimmung im Konnossement

¹Eine Bestimmung im Konnossement, die von den Haftungsvorschriften in den [§§ 498 bis 511](#) oder in [§ 520 HGB](#) Absatz 2, [§ 521 Absatz 4](#) oder [§ 523](#) abweicht, ist nur wirksam, wenn die Voraussetzungen des [§ 512](#) erfüllt sind. ²Der Verfrachter kann sich jedoch auf eine Bestimmung im Konnossement, die von den in Satz 1 genannten Haftungsvorschriften zu Lasten des aus dem Konnossement Berechtigten abweicht, nicht gegenüber einem im Konnossement benannten Empfänger, an den das Konnossement begeben wurde, sowie gegenüber einem Dritten, dem das Konnossement übertragen wurde, berufen. ³Satz 2 gilt nicht für eine Bestimmung nach [§ 512 Absatz 2 Nummer 1](#).

